

## V.

Damit durch Einziehung und Verlegung vorgebachter Festtage den auf dieselben zeitlich geordneten milden Stiftungen und Vermächtnissen kein Abbruch geschehe, so ist damit an den Orten, wo dergleichen gestiftet worden, mit den auf einen der in Wegfall gelangenden oder verlegten Festtage gelegten Stiftungs-Predigten, Spenden, Legaten, Gefällen, Katechismus-Examen und Kollekten auch ferner, ohneachtet der Abschaffung des Feiertags, dem Willen des Stifters genau nachzugehen.

## VI.

Wegen der an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen nicht zu erfordernden Dienste und Proznen und was sonst dahin gehörig, behalten Wir Uns vor, besondere gesetzliche Bestimmung zu treffen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet euch hiernach gehörend achten und, Vorstehendem allenthalben gemäß, das weiter Nöthige verfügen und besorgen, auch, damit diese Unsere Entschliesung, sowohl durch Abkündigung von den Kanzeln in den protestantischen Kirchen der Oberlausiz, als durch den Abdruck des gemächtigten Rescripts in der Gesessammlung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, das Erforderliche anordnen und besorgen. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gemogen.

Ergeben zu Dresden, den 13<sup>ten</sup> Januar 1831.

Roßtig und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Ausgegeben zu Dresden, am 22<sup>ten</sup> Januar 1831.